

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

Richtlinien zur W-Besoldung

an der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 21 / 2006

15. Jahrgang / 31. März 2006

Richtlinien

des Präsidenten zur W-Besoldung

§ 1 Geltungsbereich

Die Vergabe von Leistungsbezügen gem. § 3 Landesbesoldungsgesetz an Professorinnen und Professoren erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, ggf. in Verbindung mit der vom Akademischen Senat erlassenen Satzung.

§ 2 Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

(1) Die Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge fällt einmal im Jahr, erstmals im Jahr 2007. Bis zum 10. Januar gibt das Präsidium bekannt, in welchem Umfang zur Vergabe ab 01. Oktober Mittel für besondere Leistungsbezüge zur Verfügung stehen. Die Dekaninnen oder Dekane legen bis zum 20. Februar der Kommission gem. § 2 der Satzung die Anträge mit ihrer Stellungnahme vor. Die Kommission gem. § 2 der Satzung unterbreitet bis zum 31. Mai der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Vorschläge zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge. Die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten fällt bis zum 31. Juli und wird zum 01. Oktober wirksam.

(2) Die Anträge setzen Darstellungen der Leistungen in allen in § 3 der Satzung genannten Tätigkeitsfeldern in dem beigefügten Fragekatalog durch die Vorgeschlagenen voraus.¹

(3) Werden Anträge abgelehnt, haben die Dekanin oder der Dekan gemeinsam mit der oder dem Betroffenen das Recht auf Erörterung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für S-Professorinnen und S-Professoren.

§ 3 Funktionsleistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

(2) Die Dekaninnen und Dekane von Fakultäten mit 30 oder mehr Professuren (haushaltsfinanzierte Soll-Stellen ohne Juniorprofessuren) erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 500 Euro; die Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Prodekaninnen und Prodekane erhalten 250 Euro. Bei Fakultäten mit weniger als 30 Professuren halbieren sich die Beträge.

(3) Die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren von Instituten und Zentralinstituten erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in der gleichen Höhe wie die Prodekaninnen oder Prodekane ihrer Fakultät.

(4) Die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen des Akademischen Senats erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250 Euro.

§ 4 Berufungs- und Bleibeverhandlungen

Über die Gewährung von Leistungsbezügen bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Gehen dabei Bezüge über die bisherige Höhe hinaus, können sie unbefristet oder zunächst für drei Jahre befristet vergeben werden. Soweit sie unbefristet vergeben wurden, nehmen sie an Besoldungserhöhungen der W-Besoldung gem. Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz teil.

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01. Januar 2005 für zunächst vier Jahre in Kraft.

¹ Verwendet wird der „Berkeley-Fragebogen“.